



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
90-11-(2014-0288)

bearbeitet von:
Mag. Oliver Puchner 89994/Sandra Wölfel

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundeskanzleramt
Sektion V
Ballhausplatz 2
1010 Wien
v@bka.gv.at

Wien, am 12. Mai 2014

**Bundesgesetz, mit dem das
Grunderwerbsteuergesetz 1987;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die mit Schreiben des BKA vom 30.4.2014 (GZ 633 301/1-V/2/a/14) übermittelten Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987 geändert wird, übermittelt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme.

Grundsätzlich

Es ist weiterhin gänzlich unverständlich, warum eine Reform der Grunderwerbsteuer nun in so kurzer Frist durchgepeitscht wird, wenn es doch 18 Monate Zeit für Gespräche gab.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Da der Österreichische Städtebund trotz der langen Frist des VfGH und mehrmaliger Urgezen nicht in die Gespräche zu einer Reform eingebunden war, kann eine Bewertung nur auf Grund der Beilagen erfolgen. Die darin enthaltene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die mit den Worten schließt „sodass in Summe Aufkommensneutralität erreicht werden sollte“, spricht jeder seriösen Kalkulation Hohn. Da aber ohnehin nur die Budgets der Städte und Gemeinden betroffen sind, scheint eine solch tiefeschürfende Analyse durchaus verständlich. Das gänzliche Fehlen einer Bewertung der Finanziellen Auswirkung auf die Städte und Gemeinden im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger“ widerspricht eindeutig den Bestimmungen des §17 Abs. 4

Z.2 und 3 BHG 2013 bzw. den näheren Erläuterungen der WFA-FinAV. Seltsam erscheint in diesem Zusammenhang auch das Ziel im Jahre 2018 ein Aufkommen von 800 Mio. zu erreichen, was gegenüber 2013 einer Steigerung von gerade 1,34% entsprechen würde. Da dies nicht einmal der jährlichen, in der aktuellen Fortschreibung des Stabilitätsprogramms prognostizierten Inflationsrate entspricht, würde dies einen realen Verlust bedeuten. Bei einer mindestens gleichförmigen Entwicklung des Aufkommens mit der allgemeinen Preisentwicklung müssten zumindest 860 Mio. erwartet werden. Eine stärkere Wertentwicklung des Immobiliensektors ist dabei noch gar nicht beachtet.

Der Österreichische Städtebund verlangt daher neuerlich Verhandlungen nach §6 FAG 2008.

Obwohl selbst in der Erläuterungen die bereits mehrfach geäußerten Bedenken des Verfassungsgerichtshof auf Grund der ausbleibenden Aktualisierung der Einheitswerte aufgegriffen wird, diese Neufeststellung als Alternative angegeben wird und bereits ein Modell der beiden kommunalen Bünde für eine stark vereinfachte Bewertung vorgelegt wurde, ergreift die Bundesregierung erneut nicht die Gelegenheit, endlich mit dem Umstand eines 40 Jahre andauernden Versäumnisses aufzuräumen. Eine neue Feststellung der Einheitswerte würde auch die drohende Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer verhindern.

Ob das neue Modell ohne eine Hauptfeststellung vor dem VfGH halten wird, darf angesichts der zahlreichen gegenteiligen Meldungen aus der Lehre (siehe etwa die STN von Univ.-Prof Beiser) bezweifelt werden.

Der Österreichische Städtebund fordert daher zum wiederholten Male Aufnahme von Gesprächen zu einer Reform der Einheitsbewertung.

Ausnahmetatbestand

Der Österreichische Städtebund zeigt sich erfreut darüber, dass die in der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf angeführten Ergänzungen nun unter Ziffer 1.c) Eingang in die Novelle gefunden haben.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär